

- Abschrift -



Amtsgericht Oldenburg

Verkündet am 29.07.2015

1 C 1507/14 (XX)

, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 08.07.2015 durch die
Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung einstweilen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Streitwert: 955,60 EUR .

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Abmahnkostenersatz im Hinblick auf den Film „
“ aus einem behaupteten urheberrechtlichen Verstoß vom .12.2009 um
Uhr im Rahmen der Nutzung einer Tauschbörse im Internet gegen den Beklagten als Inhaber eines ermittelten Internetanschlusses geltend.

Die Deutsche Telekom teilte als Internetanschlusshaber für diesen Zeitpunkt den Beklagten mit Schreiben vom 10.02.2010 mit. Mit Schreiben vom 26.04.2010 ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen und verlangte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und Schadens- und Abmahnkostenersatz unter Nennung einer Vergleichssumme von 850,- EUR. Mit Mahnantrag vom 18.12.2013 macht die Klägerin 555,60 EUR Rechtsanwaltskosten gemäß Abmahnung und 400,- EUR Schadensersatz aus Lizenzanalogie geltend. Das Mahngericht hat den Mahnbescheid am 24.12.2013 zugestellt. Widerspruchsnachricht wurde am 30.12.2013 versandt. Der weitere Vorschuss wurde von der Klägerin eingezahlt und am 15.7.2014 zu diesem Aktenzeichen gebucht, so dass das Verfahren am 16.7.2014 an das Streitgericht abgegeben wurde. Die Aufforderung zur Anspruchsbegründung wurde an die Klägervertreter am 6.8.2014 versandt. Die Anspruchsbegründung ging am 09.12.2014 ein.

Die Klägerin behauptet sie habe die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für DVD und Internet an dem Film von der B -AG erworben. Der Beklagte habe die Verletzungshandlung von seinem Internetanschluss aus begangen, was die Ermittlungen ergäben hätten. Die IP-Adresse sei mehrfach ermittelt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch insgesamt nicht weniger als 400,- EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf Verjährung. Der Mahnbescheid sei nicht hinreichend individualisiert gewesen. Das Ermittlungsverfahren sei unzuverlässig und fehlerhaft. Er habe den Film nicht über eine Tauschbörse angeboten. Er nutze keine Tauschbörsen. Sein WLAN Anschluss sei ordnungsgemäß gesichert gewesen. Seine damals bereits erwachsenen Söhne und hätten selbständigen Zugang zu seinem WLAN-Anschluss, den sie auch betreuten. Seine Ehefrau habe ebenfalls Zugang gehabt. Alle hätten ihm gegenüber einen Verstoß bestritten. Eine Täterschaft sei aber auch nicht auszuschließen. Sein Sohn spiele Strategiespiele.

Das Gericht hat auf Antrag der Klägerin Beweis erhoben durch Vernehmung des Beklagten als Partei zur Frage seiner Täterschaft.

Im Hinblick auf den weiteren Sach- und Streitstand im Einzelnen wird ergänzend Bezug genommen auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt zu.

Als Täter kann der Beklagte nicht auf Lizenzschadensersatz in Anspruch genommen werden, weil die Klägerin nicht bewiesen hat, dass der Beklagte Täter war. Er hat dies in seiner Parteivernehmung nicht bestätigt. Vielmehr hat der Beklagte die Vermutung der Täterschaft allein wegen seiner Anschlussinhaberschaft durch die im Rahmen der Parteivernehmung gemachten Angaben erschüttert. Die Angaben des Beklagten waren durchaus plausibel, so dass die Vermutung nicht mehr greift. Er hat überzeugend ausgeführt, dass neben seiner Ehefrau seine damals schon erwachsenen Söhne Zugriff gehabt hätten. Das bloße Bestreiten der Söhne ihm gegenüber bedeutet nicht, dass diese die Tat nicht begangen hätten. Ein solches Bestreiten gegenüber Eltern trotz Täterschaft ist nicht ungewöhnlich. Es besteht dennoch die ernsthafte Möglichkeit, dass einer der Söhne die Tat begangen hat. Demzufolge kann die Täterschaft des Beklagten als bloßer Inhaber des Anschlusses nicht vermutet werden. Die Lebenswahrscheinlichkeit spricht eben gerade nicht für seine Täterschaft.

Der Beklagte haftet auch nicht auf Erstattung der Abmahnkosten. Er ist nicht als Störer anzusehen, weil er keinerlei Anlass für einen Verstoß der Söhne zum damaligen Tatzeitpunkt hatte. Er hatte gegenüber den erwachsenen Söhnen auch keine anlasslosen Belehrungs- oder Kontrollpflichten, die er verletzt hätte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht